## Antrag Nr. 10-F-02-0017 CDU-Fraktion

## Betreff:

Einrichtung eines Tierfriedhofs in Wiesbaden - Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 31.08.2010 -

## Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Wiesbaden einen Tierfriedhof einzurichten, auf dem Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ihre verstorbenen Haustiere bestatten können.

- 1. Auf dem Tierfriedhof soll ausschließlich die Bestattung von Haustieren möglich sein.
- 2. Das Gelände soll mit der vorhandenen Infrastruktur des ÖPNV in Wiesbaden auch für ältere Bürgerinnen und Bürger gut zu erreichen sein.
- 3. Gleichzeitig soll das Areal von seiner Lage, seiner Größe und seiner Ausstattung und Bepflanzung her einer Ruhestätte für Tiere angemessen beschaffen sein.
- 4. Dem Vorbild der Tierfriedhöfe anderer Kommunen entsprechend soll die Kostenstruktur sich an der Größe der in Anspruch genommenen Fläche orientieren, bei Erdbestattungen eine Mindestliegezeit vorsehen sowie insgesamt so gehalten sein, dass die jährlich zu entrichtenden Kosten für Tierliebhaberinnen und Tierliebhaber keine allzu große Hürde darstellen.
- 5. Als Betreiber kommen sowohl die Landeshauptstadt Wiesbaden selbst als auch private Träger in Frage. Der Magistrat wird beauftragt, mit in Betracht kommenden Vereinen und anderen Interessenten zu verhandeln.
- 6. Der Magistrat möge eine Benutzungsordnung erarbeiten, welche die Formen zulässiger Tierbestattungen regelt (z.B. gemäß dem Vorbild anderer Tierfriedhöfe: Erd- und Feuerbestattungen, anonyme Bestattungen, Särge und Urnen, zulässiger und unzulässiger Grabschmuck, Abschiedsraum). Darin soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht werden, ihres verstorbenen Haustieres individuell zu gedenken. Dagegen wird das Verwenden religiöser Symbole, die den Tierfriedhof gleich einer ausschließlich für menschliche Bestattungen eingerichteten Grabstätte erscheinen lassen, nicht gestattet (z.B. Verbot von Grabkreuzen).
- 7. Zusätzlich möge der Magistrat die Öffentlichkeit stärker darüber informieren, in welchen Fällen die Bestattung eines verstorbenen Tieres im eigenen Garten zulässig bzw. unzulässig ist.

Wiesbaden, 31.08.2010

gez. Bernhard Lorenz Fraktionsvorsitzender F.d.R. Thomas Kroppen Geschäftsführer